

Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Apotheke

Erforderliche Unterlagen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 1 Abs. 2 ApoG:

- Schriftlicher formloser Antrag
- Approbationsurkunde im Original oder als beglaubigte Kopie (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ApoG)
- Beschäftigungsnachweise;
Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über Ausbildung und bisherige Tätigkeiten, insbesondere der letzten beiden Jahre (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ApoG).
Wurde vom Apotheker nach seiner Approbation mehr als 2 Jahre lang ununterbrochen keine pharmazeutische Berufstätigkeit ausgeübt, so kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn er im letzten Jahr vor der Antragsstellung eine solche Tätigkeit mindestens 6 Monate lang hauptberuflich wieder in einer im Geltungsbereich des Apothekengesetzes gelegenen Apotheke ausgeübt hat.
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Das Führungszeugnis ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen (Belegart "0", Verwendungszweck „Apothekenerlaubnis“, Empfänger Landratsamt Hof Fachbereich 301 - Apothekenrecht) (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Zu beantragen ist die Auskunft bei der Wohnsitzgemeinde (vgl. polizeiliches Führungszeugnis)
- Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht unfähig oder ungeeignet ist, eine Apotheke zu leiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 ApoG). Die Bescheinigung darf nicht älter als einen Monat sein.
- Kopie des Reisepasses oder Personalausweises
- Eidesstattliche Versicherung, dass keine Vereinbarungen getroffen wurden, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ApoG). Die eidesstattliche Versicherung kann vor einem Notar abgegeben werden oder im Landratsamt selbst erklärt werden (Art. 27 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Bescheinigung der Landesapothekerkammer
Nach Art. 28 bzw. 60 ff Heilberufe- Kammergesetz (HkaG) über die berufsrechtliche Zuverlässigkeit, d.h. eine Bestätigung darüber, dass kein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist.
- Erklärung über volle Geschäftsfähigkeit, persönliche Leitung der Apotheke etc. (siehe Vordruck „Erklärung zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis“)
- Nachweis der Apothekenräume
 - Mietvertrag (im Original bzw. amtlich beglaubigte Ablichtung); Im Falle einer Untervermietung sind Haupt- und Untermietvertrag vorzulegen.
 - Kauf- und Pachtvertrag ggf. OHG- Vertrag, Erbschein; (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ApoG); Als Eigentumsnachweis ist der aktuelle Grundbuchauszug vorzulegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ApoG)

Beim Kauf einer Apotheke muss der Vorbesitzer (Apotheker) auf seine Apothekenbetriebserlaubnis schriftlich verzichten (§ 3 Nrn. 2 und 5 ApoG)

- Bauplan / Nutzungsänderung
Ein bauaufsichtlich genehmigter Bauplan bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung ist vorzulegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ApoG)
- Pharmazeutische Baubeschreibung
Apothekenbetriebsbeschreibung / Nutzungsflächenberechnung, aus denen die Größe, die Lage, die Einrichtung sowie die Funktionsbeschreibung der einzelnen Apothekenbetriebsräume ersichtlich sind. Die Größe der Räume ist jeweils in qm anzugeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ApoG).
Grundrissplan über die Räume im Maßstab

Hinweis: Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume müssen § 4 der Apothekenbetriebsordnung entsprechen.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Apotheken ist die für den Sitz der Apotheke zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Das Landratsamt Hof ist daher nur für die Erlaubniserteilung zuständig, wenn die Apotheke ihren Sitz im Landkreis Hof hat.

Weitere Fragen kann Ihnen der zuständige Pharmazierat der Regierung Oberfranken oder das Landratsamt Hof, Fachbereich 301, Ansprechpartnerin Frau Pelz, Tel. 09281/57 – 358 beantworten.